K 30 - A.13-07-0012.01 - I 72 Bad Kreuznach, den . Juni 2020

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 30, Ausbau zwischen Fischbach und Berschweiler**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, die Kreisstraße 30 (K 30) zwischen Fischbach und Berschweiler auszubauen.

Die Planung sieht vor, die K 30 zwischen Fischbach und Berschweiler im Bestand auf einer Länge von ca. 2.100 m auszubauen. Der Ausbau beginnt aus Fahrtrichtung Fischbach ca. 40 m vor der Einmündung der ehemaligen K 29 und endet an der Ortsdurchfahrt von Berschweiler.

Die Fahrbahn wird im Hocheinbau ertüchtigt Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist in den Kurvenbereichen (Spitzkehren) eine Fahrbahnaufweitung vorgesehen.

Die Oberflächenentwässerung der Straße erfolgt größtenteils breitflächig über die Bankette in angrenzendes Gelände bzw. über Entwässerungsmulden. In „hangbedingten“ Engstellenbereichen wird das Oberflächenwasser über Bordanlagen gefasst und zu den jeweiligen Einleitstellen geführt. Durch die Optimierung der Querneigung kann eine Verringerung der abflusswirksamen Flächen erreicht werden. Ein Ausgleich der Wasserführung ist somit nicht erforderlich.

Am Bauanfang und im Bereich der ersten Kehre bei Bau-km 1+030 kreuzt der Berschweilerbach (Harzgraben) die K 30. Die beiden Durchlässe (Zu- und Auslauf DN 500) am Bauanfang werden ausgebaut und durch einen neuen Durchlass (DN 1200) ersetzt. Der Durchlass im Bereich der Kehre (DN 1200) bleibt bestehen. Um die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten ist bei beiden Durchlässen der Einbau von Sohlsubstrat vorgesehen.

Die einmündenden Wirtschaftswege und Zufahrten werden wieder lage- und höhenmäßig an die K 30 angeschlossen.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 12.04.2016 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht

2) Übersichtslageplan, M.: 1:10.000

3) Lagepläne, M.: 1:500

4) Höhenpläne, M.: 1:1000/100

1. Landespflege, M: 1:500

6) Grunderwerb, M.: 1:500

7) Kostenermittlung

8) Straßenquerschnitt, M.: 1:25

9) Sonst. Unterlagen

10) Wassertechn. Berechnungen

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Berschweiler
2. Verbandsgemeinde Herrstein
3. Kreisverwaltung Birkenfeld
4. Landwirtschaftskammer Rlp., Trier
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern
6. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
7. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Trier
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Ref. Erdgeschichte, Koblenz
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erdgeschichte, Mainz
10. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 14, Trier
11. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
12. Verbandsgemeindewerke Herrstein
13. Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld, Herrstein
14. Creos Deutschland GmbH, Homburg
15. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
16. Kabel Deutschland, Trier
17. ORN, Mainz (nachrichtlich)
18. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
19. Forstamt Birkenfeld
20. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 21.07.2016. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

Folgende Bauerlaubnis wurde nicht erteilt (siehe auch **Anlage 1**):

**III/1.** Eigentümer Dirk Wagener (GE-Nr. 11.1, 11.2, 11.3)

Gemarkung Berschweiler, Flur 5, Nr. 86

Folgende Bauerlaubnis wurde nur mündlich erteilt:

**III/2.** Eigentümer Fa. Schnorpfeil (GE-Nr. 5.1, 6.1, 7.1)

Gemarkung Berschweiler, Flur 14, Nr. 140/2, 183/2, 182/2

Der Eigentümer entscheidet nach dem Bau ob er die Flächen mit insgesamt ca. 23 m² verkauft oder nicht.

Mit folgenden Eigentümern sind im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Sonderabsprachen getroffen worden, die im Rahmen der Ausführungen zu beachten sind:

**III/3.** Eigentümer Andreas Gerhardt (GE-Nr. 30.1):

Gemarkung Berschweiler, Flur 14, Nr. 2/2

Die Zufahrt zum Gelände muss bleiben. Evtl. wäre hier eine fotografische Beweissicherung wegen neu angepflanzter Buchen ratsam.

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfol-  
 gen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlage 2**):

* Deutsche Telekom Technik GmbH
* Westnetz GmbH
* Verbandsgemeindewerke Herrstein

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Ortsgemeinde Berschweiler hat der Maßnahme mit Schreiben vom 08.08.2016 zugestimmt (siehe **Anlage 3**).

**IV/3.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein hat mit Schreiben vom 04.08.2016 ihre Zustimmung zum Ausbau erteilt.

**IV/4.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 30.08.2016 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 4.1**).

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat auf die Altablagerung „Berschweiler-Rindermarg“ (Reg.Nr. 134 03 009-0204/000-00) hingewiesen. Hier sollen früher Erdaushub, Bauschutt sowie Siedlungsabfälle am Hang abgelagert worden sein. Aus diesem Grund können zw. ca. km 1+920 und bis ca. km 1+970 Probleme, wie Standsicherheit, Deponiegas und Abfallentsorgung auftreten. Sofern die Altablagerung bei den Arbeiten angeschnitten wird, ist die SGD (Hr. Jörg Caratiola, Tel. 0261/120-2911) zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten. Der anfallende pechhaltige Straßenaufbruch ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die wasserrechtliche Genehmigung für die beiden Durchlässe am Berschweiler Bach sowie die Einleiterlaubnis für die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers wurden bei der SGD Nord als zuständige Wasserbehörde bei Kreisstraßenmaßnahmen mit Schreiben vom 19.09.2019 gestellt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 13.01.2020 erteilt (siehe **Anlage 4.2**).

Die obere Naturschutzbehörde hat moniert, dass für die geringfügige Neuversiegelung von 45 m² keine Kompensation des Eingriffs geplant ist. Aus diesem Grund erfolgt im Zusammenhang mit dem Projekt „K 30/ K 6 – Ausbau zwischen Bergen und Kirn“ eine Kompensation. In Abstimmung mit der Ortsgemeinde Bergen und dem zuständigen Forstrevier wird der Ausgleich in Form einer Aufforstung auf der gemeindeeigenen Waldfläche Gemarkung Bergen Flur 9, Nr. 106/1 umgesetzt (siehe **Anlage 4.3**). Die obere Naturschutzbehörde hat anschließend mit Schreiben vom 27.08.2019 ihre Zustimmung erteilt. Die Nebenbestimmungen sind hierbei zu beachten (siehe **Anlage 4.4**).

**IV/5.** Die Kreisverwaltung Birkenfeld hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 02.11.2016 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 5**). Die wasserrechtliche Genehmigung wurde wie unter Punkt IV.4 dargelegt, eingeholt.

**IV/6.** Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz hat darauf hingewiesen, dass ich zum Bereich der Baumaßnahme drei HFP (6210900706, 6210900707 und 6210900708) befinden, die nicht verlegt werden. Sofern die Punkte wegfallen, wird um entsprechende Mitteilung gebeten (siehe **Anlage 6**).

**IV/7.** Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Brückenbauwerk in die militärische Lastenklasse (MLC) gemäß STANAG 2021 einzustufen ist.

Es wird darum gebeten, den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme dem Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden ([LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org](mailto:LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org)) anzuzeigen (siehe **Anlage 7**).

**IV/8.** Beginn und Ende der Bauausführung sind der Kreisverwaltung Birkenfeld für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

II/20 (für die Ausschreibung)

II 50

MSM Kirn

Postfach im Hause

2) I 10, II/PM I, II A/PM I A, IV, I 70, I 71a, zur Kenntnisnahme

3) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

4) I 42, zur Kenntnis (Flistra)

5) CD 36 a mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**6) WV bei I 72**